

INHALT

1. Buchungscodes für impfwillige Praxen eingetroffen
2. Keine HVM-Einbehalte für das IV. Quartal 2020
3. Honorar- sowie Honorarrestzahlungen
4. FAQ-Katalog zum Thema Corona
5. Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)
6. IT-Sicherheitsrichtlinie
7. Start der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS 6)
8. Einführung von ICD-10-Codes in der Zahnarztpraxis
9. Verträge für die Jahre 2020 und 2021 mit der SVLFG
10. Vermeintliche Regressansprüche der Krankenkassen
11. Punktwertübersichten I. Quartal 2021
12. Adressenänderungen/Namensänderung
13. Abrechnungsnummer/Geschäftspartner Nummer



1. Buchungscodes für impfwillige Praxen eingetroffen

Nachdem bereits seit dem 12. Februar die Buchungscodes für die Kolleginnen und Kollegen in den Schwerpunktpraxen sowie jene, die in der aufsuchenden Betreuung tätig sind, bereitgestellt werden konnten, ist es uns nunmehr gelungen, auch für die Praxen, die sich als impfwillig in unserem Serviceportal eingetragen haben, diesen Service zur Verfügung zu stellen.

Nach zahllosen Gesprächen und intensivem Mailverkehr hat uns die Senatsverwaltung am Montagabend (um 22:30 Uhr!) eine Excel-Datei mit Buchungscodes zur Verfügung gestellt. Diese werden derzeit von unserer IT-Abteilung bearbeitet und können sehr zeitnah im Serviceportal abgerufen werden.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass sich nur ca. 60 % der Berliner Zahnarztpraxen in unserem Serviceportal eingetragen haben und damit ihrer Bereitschaft zum Impfen Ausdruck gaben. Wir mussten also davon ausgehen, dass bei den übrigen Praxen – immerhin ca. 40 % – diese Bereitschaft nicht vorlag.

2. Keine HVM-Einbehalte für das IV. Quartal 2020

Entgegen der Hypothese (Rundschreiben Nr. 10/2020), für das IV. Quartal 2020 mit HVM-Einbehalten rechnen zu müssen, können wir Ihnen mitteilen, dass es solche nicht geben wird. Im Gegenteil wird es zu Nachberechnungen bei den AOK-Punktwerten kommen, die allerdings erst nach der endgültigen Abrechnung für 2020, voraussichtlich mit der Quartalsabrechnung I/2021, ausgezahlt werden.

3. Honorar- sowie Honorarrestzahlungen

Honorar- sowie Honorarrestzahlungen erfolgen bis auf Weiteres direkt nach erfolgter Abrechnungsprüfung, nach wirtschaftlicher und rechtlicher Honorarkontenprüfung und nach Verfügbarkeit liquider Mittel, spätestens jedoch zu den veröffentlichten Terminen.

ZE-80 %-Vorauszahlungen erfolgen bis auf Weiteres direkt nach erfolgter Vorprüfung, Honorarkontenprüfung, nach wirtschaftlicher und rechtlicher Honorarkontenprüfung und nach Verfügbarkeit liquider Mittel, spätestens jedoch zu den veröffentlichten Terminen.

Ab sofort wird neben der festgesetzten monatlichen Vorauszahlung eine vierte Vorauszahlung zur Mitte des auf das Leistungsquartal folgenden Quartals gewährt, soweit KZV-seitig ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen und nach erfolgter wirtschaftlicher und rechtlicher Honorarkontenprüfung. Soweit keine Auszahlung einer vierten Vorauszahlung erwünscht ist, bitten wir um eine kurze Nachricht.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Zahnärztebuchhaltung	89004-480	buchhaltung@kzv-berlin.de

4. FAQ-Katalog zum Thema Corona

Uns erreichen zahlreiche Anrufe und E-Mails mit Fragen rund um das Thema Corona. Im Vordergrund stehen Fragen zur Erstattung der Antigen-Tests sowie zur Covid-19-Impfung.

Die häufigsten Fragen haben wir in einem Frage-Antwort-Katalog zusammengefasst. Diesen finden Sie auf unserer Website über den Webcode [W00468](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon
Corona	89004-422



5. Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)

Aufgrund der Corona-bedingten Belastung von Zahnärzten und Steuerberatern ist die Abgabefrist für das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) nochmals bis zum **15.03.2021** verlängert worden.

Wir sind davon überzeugt, dass uns das ZäPP auch in den nächsten Jahren wertvolle Dienste bei den Vergütungsverhandlungen leisten wird. Darum bitten wir alle Praxisinhaber, deren Praxen im gesamten Zeitraum der Jahre 2018 und 2019 unter derselben Abrechnungsnummer abgerechnet haben, an der Erhebung teilzunehmen, sofern sie es noch nicht getan haben.

Der Vorstand der KZV Berlin hatte bereits im November 2020 beschlossen, die Aufwandspauschale für die Berliner Teilnehmer am diesjährigen ZäPP zu verdoppeln. Somit erhalten Einzelpraxen für ihre Teilnahme 500 Euro und Berufsausübungsgemeinschaften 700 Euro. Wir appellieren an alle angeschriebenen Praxen, den Fragebogen vollständig ausgefüllt an die Zi-Treuhandstelle zu senden.

Die ZäPP-Statistik 2019 Ihrer BEMA-Leistungen steht Ihnen im Serviceportal der KZV Berlin unter dem Menüpunkt "Abrechnungsbelege", hier unter dem Jahr „2019“ und dort unter „Zahnärzte-Praxis-Panel“ zum Download zur Verfügung. Sie können diese einfach ausdrucken und dem ZäPP-Fragebogen beilegen. Die manuelle Bearbeitung erübrigt sich.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Treuhandstelle Zi (Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland)

Tel.: 030 4005-2444 (Mo.- Fr. zw. 8:00 und 16:00 Uhr) kontakt@zi-treuhandstelle.de

6. IT-Sicherheitsrichtlinie

Anfang Februar ist die „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ in Kraft getreten. Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist es, mittels klarer Vorgaben Praxen dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten künftig noch besser zu schützen. Was Zahnarztpraxen über diese IT-Sicherheitsrichtlinie wissen müssen, haben wir auf unserer Website kompakt zusammengestellt – Webcode: [W00492](#).

Berücksichtigt wird dabei auch der inzwischen obligatorische Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) sowie der Einsatz mobiler Anwendungen und Geräte wie Smartphones und Tablets.

Den Richtlinientext, einen FAQ-Katalog und in Kürze auch einen begleitenden zahnarztspezifischen Leitfaden finden Sie auf der Website der KZBV unter: www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie.1475.de.html

7. Start der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS 6)

Wie verbreitet gerade Zahn- und Kieferfehlstellungen bei Kindern in Deutschland sind, ist zuletzt 1989 für Westdeutschland erhoben worden. Um diese Informationen auf einen neuen Stand zu bringen, hat das **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)** im Januar 2021 damit begonnen, **8- und 9-jährige Kinder** zahnmedizinisch zu untersuchen: Bei den Untersuchungen geht es allgemein um die **Mundgesundheit**, der Schwerpunkt liegt aber auf der Ermittlung von **Zahn- und Kieferfehlstellungen**.

Es könnte sein, dass Sie in den nächsten Wochen und Monaten von Patientinnen und Patienten auf die Studie angesprochen werden. Daher möchten wir Sie an dieser Stelle kurz über die DMS 6 informieren.

Finanziert wird die Studie von *der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO)*, *der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)* sowie *der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)*.

Die Daten aus den Untersuchungen und Befragungen werden anonymisiert, durch das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) wissenschaftlich aufbereitet und im Rahmen eines Forschungsberichts veröffentlicht.

Die Ergebnisse dienen als **Grundlage für Entscheidungen im Gesundheitswesen**. Sie sollen helfen, den aktuellen Mundgesundheitszustand in Deutschland zu dokumentieren und Anhaltspunkte für mögliche Verbesserungen der zahnmedizinischen Vorsorge und Behandlung zu finden.

Die DMS ist nicht nur eine Momentaufnahme der Mundgesundheit der Deutschen: Als Wiederholungsuntersuchung gibt sie einen Überblick der Entwicklung über die Jahrzehnte, liefert eine solide Datenbasis für die Gesundheitsberichterstattung und ist ein wesentlicher Beitrag der Versorgungsforschung. Sollten sich Patienten, die eine Einladung erhalten haben, mit Fragen an Ihre Praxis wenden, möchten wir Sie bitten, die Patienten zur Teilnahme zu motivieren.

Weitere Details können Sie der beigefügten Anlage I „DMS 6 – Informationsblatt“ entnehmen.

8. Einführung von ICD-10-Codes in der Zahnarztpraxis

In Ergänzung zu unserem Beitrag bezüglich der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) im Rundschreiben Nr. 14 vom 14.12.2020 möchten wir auf den Sachstand zu den ICD-10-Codes eingehen.

Wir verweisen derzeit noch auf geltenden Ausfüllhinweise zur AU im Bundesmantelvertrag (Anlage 14b, ab Seite 22, hier Punkt 6). Im Moment ist die Diagnose grundsätzlich noch als Freitext anzugeben. Somit sind die Felder für den ICD-10-Code vom Vertragszahnarzt noch nicht auszufüllen.

Voraussichtlich ab dem 01.10.2021, mit dem Start der Umsetzung der eAU, sind die Vertragszahnärzte zukünftig verpflichtet, die Angabe einer AU-begründeten Diagnose in Form einer Kodierung nach dem dann gültigen ICD-10-Code vorzunehmen.

Die KZBV hat angekündigt, weitere Informationen zur ICD-10-Systematik und Kodierung von Diagnosen sowie umfangreiche Arbeitshilfen für die zahnärztlichen Praxen noch im ersten Quartal 2021 zur Verfügung zu stellen. Zeitgleich werden die Softwarehersteller informiert, diese neuen Vorgaben anwenderfreundlich in die Praxisverwaltungssysteme (PVS) einzuarbeiten. Sobald uns die Informationen erreichen, werden wir diese auf den Ihnen bekannten Wegen an Sie weiterleiten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de

9. Verträge für die Jahre 2020 und 2021 mit der SVLFG

Auch der Vertrag mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist nun unterzeichnet. Die neuen Punktwerte lauten:

Abrechnungsart	Punktwert 2021
KCH/PAR/KB	1,1444 €
KFO	1,0124 €
IP/FU sowie 174a und 174 b	1,2508 €

Die Punktwertnachberechnung für das Jahr 2020 erfolgt mit der Quartalsabrechnung IV/2020. Die Punktwerte für 2020 sind den Punktwertlisten zu entnehmen.

10. Vermeintliche Regressansprüche der Krankenkassen

In jüngerer Vergangenheit kam es wiederholt zu Kontaktaufnahmen einzelner Krankenkassen mit Zahnarztpraxen mit dem Ziel, Kollegen zu einer Rückzahlung oder einem Vertragswandel zu bewegen. Ein Fall

stellte sich sogar derart dar, dass seitens der Krankenkasse ohne Vorliegen eines Mängelgutachtens ein angeblicher „Schaden“ in Form eines Mangels an einer Krone beziffert wurde und der Zahnarzt sogar zur Rückzahlung sämtlicher KCH-Honorare bezüglich der Begleitleistungen aufgefordert wurde. In einem weiteren Fall hat eine Krankenkasse dem Zahnarzt ohne jede Rechtsgrundlage angedroht, er würde mit den Kosten des Mängelgutachtens belastet, wenn er nicht freiwillig den FZ an die Kasse zurückzahlen würde.

Bitte beachten Sie daher Folgendes grundsätzlich:

Es besteht keine Rechtsbeziehung zwischen Zahnarzt und Krankenkasse! Daher gibt es auch keinerlei Rechtsgrundlage für die Rückzahlung von Honoraren vom Zahnarzt direkt an die Krankenkasse.

Bitte beantworten Sie ausnahmslos jede Kontaktaufnahme einer Krankenkasse mit derartigen Ansinnen dahingehend, dass die Krankenkasse sämtliche Forderungen an die KZV Berlin richten möge. Wir prüfen jede eingehende Forderung auf ihre Rechtsgrundlage und fordern Sie jeweils zur Stellungnahme auf. Nur so ist sichergestellt, dass Sie nicht mit unberechtigten Forderungen belastet werden.

Werden Sie schriftlich mit einem solchen Ansinnen kontaktiert, antworten Sie bitte lediglich formlos, dass die Kasse sich an die KZV wenden möge. Darüber hinaus übersenden Sie uns bitte derartige Schreiben, damit wir diesem Vorgehen gegenüber den Kassen widersprechen können.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Schlichtung	89004-406	schlichtung@kzv-berlin.de

11. Punktwertübersichten I. Quartal 2021

In der Anlage II, III und IV erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das I. Quartal 2021. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den Webcode W00327.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

12. Adressenänderungen/Namensänderung

Krankenkasse	seit	neue Adresse
pronova BKK Kassennummer 6492393	01.01.2021	pronova BKK Rheinalle 13 67061 Ludwigshafen oder Postfachanschrift: pronova BKK 67058 Ludwigshafen

IKK Nord Kassennummer 1300129	01.02.2021	IKK – Die Innovationskasse Lachswehrallee 1 23558 Lübeck
neuer Name:		Tel: 0451 79817-0 Fax: 0451 88066-30 E-Mail: mail@ikk-nord.de
IKK – Die Innovationskasse		

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

13. Abrechnungsnummer/Geschäftspartnernummer

Seit einiger Zeit arbeitet die KZV Berlin intern mit einer zusätzlichen 5-stelligen Nummer, der Geschäftspartnernummer. Diese Nummer dient dem Abbau von Bürokratie und Verwaltungsaufwand insbesondere im Verhältnis der KZV Berlin zu größeren Praxisstrukturen in BAGen und MVZ in Form von GbR, GmbH, PartG etc. Zukünftig werden wir Ihnen diese zusätzlich zur bekannten Abrechnungsnummer (Stempelnummer) in unserer Korrespondenz ausweisen.

Im Wesentlichen identifiziert die Geschäftspartnernummer die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung einer Praxis. Während die Abrechnungsnummer in Abhängigkeit der Vorgaben des Zulassungsverfahrens vergeben wird und sich z.B. bei einem Partnerwechsel in einer BAG ändert, bleibt die Geschäftspartnernummer, soweit sich die Gesellschaft der Praxis (GbR, GmbH, PartG etc. im haftungsrechtlichen Sinne) im Verhältnis zur KZV Berlin nicht ändert, bestehen. Dies ermöglicht uns eine virtuelle Klammer um mehrere Abrechnungsnummern zu ziehen und beispielweise im Falle des Wechsels eines Partners auf die Zusendung bestimmter Formulare zu verzichten. Hierunter können u.a. die Mitteilung der Bankverbindung, die Beantragung von ZE Vorauszahlung, die Umschreibung einer eventuellen Abtretung und auch die Vertretungsbefugnis gegenüber der KZV Berlin fallen. Ebenfalls erübrigt sich in diesen Fällen, die Festsetzung eines Sicherungseinbehaltes, da sich die Gesellschaft der Praxis trotz Beendigung der Abrechnungsnummer nicht ändert.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Zahnärztebuchhaltung	89004-480	buchhaltung@kzv-berlin.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer

Karsten Geist

Dr. Jörg-Peter Husemann



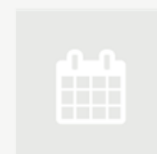
ANLAGE

I. Informationsblatt DMS 6

II. Punktwertübersicht

III. Punktwertübersicht

IV. Punktwertübersicht



Informationsblatt zur Studie



1 Studienbeschreibung

„Deutschland auf den Zahn gefühlt“ ist der Name einer **wissenschaftlichen Studie** zur Erforschung der Mundgesundheit der Bevölkerung in Deutschland. Seit 1989 reisen dafür etwa alle 8 Jahre Zahnärztinnen und -ärzte durchs Land und beurteilen die Mundgesundheit ausgewählter Personen. Für diese Untersuchungen werden verschiedene Altersgruppen ausgewählt. „Deutschland auf den Zahn gefühlt“ wird auch „Sechste Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS 6)“ genannt.

2 Hintergrund der Studie

Die DMS 6 setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die für den Zeitraum 2021 bis 2023 geplant sind. Im diesjährigen Modul liegt der Fokus auf der Kieferorthopädie: Bei 8- und 9-jährigen Kindern sollen die **Mundgesundheit sowie die Zahn- und Kieferstellungen ermittelt werden**, um im zweiten Schritt den kieferorthopädischen Versorgungsbedarf daraus ableiten zu können. Dafür werden aktuell (**im Zeitraum von Januar bis März 2021**) an 16 verschiedenen Orten in Deutschland insgesamt ungefähr 670 Kinder untersucht. Seit 31 Jahren sind die Zahn- und Kieferstellungen nicht mehr ermittelt worden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möchten mit der Studie Fragen beantworten, wie zum Beispiel: *Wie verbreitet ist Karies bei 8- und 9-jährigen Kindern in Deutschland heute? Oder: Wie verbreitet sind Zahnfehlstellungen („schiefe Zähne“)?*

Am Ende der Studie wird ein Ergebnisbericht verfasst. Dieser Bericht wird unter anderem für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geschrieben, um über die Lage in Deutschland zu informieren. Die Ergebnisse dienen als **Grundlage für Entscheidungen im Gesundheitswesen**.

3 Studienleitung

Das **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)** leitet die Studie.

Finanziert wird die Studie von der *Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO)*, der *Bundeszahnärztekammer (BZÄK)* sowie der *Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)*. Mit anderen Worten: Die Gelder stammen aus Beiträgen der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland, vor allem der zahnmedizinischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Bereich der Kieferorthopädie.

Die Firma **Kantar** organisiert die Studie und führt sie durch.



4 Vorgehensweise

Die Teilnehmenden der Studie (8- und 9-jährige Kinder) sind im Zeitraum Januar bis März 2021 gemeinsam mit ihren Eltern zu einem Besuch in einem Untersuchungszentrum in der Nähe ihres Wohnortes eingeladen.

Im Anschluss an die Terminvereinbarung erhalten sie eine schriftliche Bestätigung des Termins. Der Terminbestätigung liegt ein **Papierfragebogen** bei, der von einer sorgeberechtigten Person ausgefüllt werden soll. Darin geht es zum Beispiel um Zahnarztbesuche oder den Gesundheitszustand des Kindes. Diesen Papierfragebogen bringen die Teilnehmenden bereits ausgefüllt zu Ihrem Termin im Untersuchungszentrum mit.

Im Untersuchungszentrum wird mit Eltern und Kind ein **Interview** durchgeführt. Dabei werden sie beispielsweise zu Zahnschmerzen oder zur Behandlung von Zahnfehlstellungen (kieferorthopädische Therapie) befragt. Anschließend nimmt das Kind an einer **zahnärztlichen Untersuchung** teil, die vom Umfang her einer ausführlichen Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt entspricht. Dabei werden beispielsweise die Zähne des Kindes gezählt oder es wird eine Scan-Aufnahme (kein Röntgen) von den Zahnreihen gemacht.

5 Auswahl der Studienteilnehmenden

Da die Studie im „öffentlichen Interesse“ ist, werden von den Einwohnermeldeämtern der jeweiligen Gemeinden Adressdaten von den 8- und 9-jährigen Kindern zur Verfügung gestellt, die der Kontaktaufnahme dienen. Die jeweiligen Kinder werden rein **zufällig** ausgewählt, um ein möglichst echtes, verkleinertes Abbild dieser Altersgruppe in Deutschland zu gewinnen. Die Teilnahme ist **freiwillig**.

6 Datenschutz

Die Daten der Teilnehmenden sind gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt (siehe Anhang: Datenschutzblatt für Teilnehmende).

7 Rückfragen

Wenn Sie Fragen zur Studie haben, wenden Sie sich gerne an die **Studienleitung** (Institut der Deutschen Zahnärzte, IDZ). Sie erreichen das IDZ per E-Mail an dms6@idz.institute sowie per Telefon unter der Nummer 0171 - 19 65 238 (Frau Cristiana Ohm, Mo 8.30 bis 17.15 | Di & Mi 8.30 bis 14 Uhr).

Wohnortkassen >Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1232	1,2310	0,9966	0,9818	3,85
BKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1497	1,2498	1,0099	0,9818	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1392	1,2444	1,0021	0,9818	3,95
SVLFG (LKK) >Wohnortkennzeichen 00072	1,1444	1,2508	1,0124	0,9818	KB 3,00 KFO 2,80
KNAPPSCHAFT >Regionalkennzeichen 95+97	1,1349	1,2547	1,0169	0,9818	3,85
Ersatzkassen/vdek inklusive TK >Regionalkennzeichen 95+97	1,1330	1,2382	1,0079	0,9818	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo	1,1232	1,2310	0,9966	0,9818	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den Punktwert der ausstellenden Kasse ansetzen.				
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,2735	1,3583	1,0936	1,0936	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,2735	1,2735	1,0936	1,0936	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,1330	1,2382	1,0079	0,9818	KB 3,00 KFO 2,80

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,36 € für alle Abrechnungsarten
Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO
AOK	3,85	3,85	3,85
BKK	3,95	3,95	3,95
IKK	3,95	3,95	3,95
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG		
vdek	für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg) Onlinefrankierung		

ACHTUNG: Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

Bestätigung der Eingabe der geänderten Punktwerte und Gültigkeitsdaten in den Praxis-Computer

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten

im Praxis-Computer geändert am

geändert von

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2021
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 10.02.2021)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0079 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810
09	Sachsen-Anhalt	54	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873
13	Schleswig-Holstein	36	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557
15	Hamburg	32	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906
17	Niedersachsen	04	1,1298	1,1742	1,1369	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960
40, 49	Nordrhein	13	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972
50	Thüringen	55	1,1377	1,2621	1,1310	1,2578	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138
72	Sachsen	56	1,1395	1,2790	1,1277	1,2656	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1367	1,1999	1,1361	1,2004	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999
83	Bayern	11	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986
93	Saarland	35	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2021
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 10.02.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9966 – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – **SVLFG 1,0124** – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1421	1,2139	1,1393	1,2025	1,1371	1,2021	1,1400	1,2036	69, 74, 78, 80	1,1375	1,2011
04	Niedersachsen	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	21	1,0924	1,1898
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187
11	Bayern	1,1670	1,2830	1,1084	1,2325	1,1721	1,3008	1,1542	1,3076	84	1,1482	1,2773
13	Nordrhein	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	44	1,1456	1,2972
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	55	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	31	1,0971	1,1635
32	Hamburg	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	15	1,1427	1,2057
32	SOZ Hamburg	1,1420	1,2057	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0896	1,1518
36	Schleswig-Holstein	1,1746	1,2280	1,1746	1,2591	1,1746	1,2280	1,1746	1,2591	13	1,1746	1,2280
37	Westfalen-Lippe	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	35	1,1423	1,1960
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	01	1,0716	1,1346
52	IKK Nord Meck.-Vorp.	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,0944	1,1468	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	07	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	1,1293	1,2360	1,1089	1,2195	1,1444	1,2508	10	1,1105	1,2165
55	Thüringen	1,1715	1,3149	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	60	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,1715	1,3149	1,1537	1,2903	1,1537	1,2486	1,1444	1,2508	77	1,1426	1,2807

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de